

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2017) 8839 endg. der Kommission vom 13. Dezember 2017 über die Einziehung einer Forderung erstens hinsichtlich der Belastungsanzeige Nr. 3241507078 und zweitens hinsichtlich des übrigen Teils für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

1. Hinsichtlich des ersten Nichtigerklärungsbegehrens bringt die Klägerin vor, die Kommission habe sich insofern gerichtliche Befugnisse angemaßt, als sie die Entscheidung des Gerichts vom 14. November 2017 in der Rechtssache T-831/14, in der der Anspruch der Union wegen einer bestimmten Verpflichtung festgesetzt wurde, entgegen Art. 19 EUV und Art. 272 AEUV durch eine anderslautende Entscheidung ersetzt habe, die für diese Verpflichtung einen Vollstreckungstitel bilde.
2. Bezüglich des zweiten Nichtigerklärungsbegehrens macht die Klägerin Folgendes geltend:
 - Begründungsmangel, weil sich die Kommission auf die Behauptung beschränkt habe, es seien bestimmte systematische Fehler bei den Überprüfungen der nach der dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden Vereinbarung vorgenommenen Rechnungsführung festgestellt worden, ohne jedoch darzulegen, worin diese Fehler bestünden;
 - Rechtsfehler, weil die Kommission dadurch gegen Art. 135 Abs. 5 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 966/2012⁽¹⁾ sowie gegen einen wesentlichen Grundsatz verwaltungsrechtlicher Verträge im Allgemeinen und öffentlicher Aufträge im Besonderen, nämlich die Unantastbarkeit der Entgeltklausel, verstoßen habe, dass sie die Ergebnisse einer im Rahmen eines Vertragsverhältnisses vorgenommenen Rechnungsprüfung automatisch auf andere Vertragsverhältnisse übertragen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (ABl. 2012, L 298, S. 1)

Klage, eingereicht am 9. Februar 2018 — Barata/Parlament

(Rechtssache T-81/18)

(2018/C 142/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Joao Miguel Barata (Evere, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- zunächst gegebenenfalls Art. 90 des Beamtenstatuts gemäß Art. 277 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im vorliegenden Verfahren für ungültig und unanwendbar zu erklären;

- erstens, die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 30. Oktober 2017, mit der seine am 19. Juni 2017 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatus eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- zweitens, die Entscheidungen des Direktors Entwicklung der Humanressourcen vom 20. März 2017, ihn nicht in den Entwurf der Liste von Beamten, die für das Fortbildungsprogramm im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens 2016 ausgewählt wurden, aufzunehmen und seinen Antrag auf Überprüfung nach Art. 90 Abs. 1 des Beamtenstatuts zurückzuweisen, aufzuheben;
- drittens, die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2016, mit der ihm seine Ergebnisse mitgeteilt wurden und er nicht in die Liste der für das Zertifizierungsverfahren 2016 ausgewählten Beamten aufgenommen wurde, aufzuheben;
- viertens, die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 8. Dezember 2017, mit der ihm mitgeteilt wurde, dass er von den 87 Bewerbungen für das Zertifizierungsverfahren 2016 an die 36. Stelle gereiht worden sei, mit dem Ergebnis, dass sein Name nicht in dem fraglichen Listenentwurf aufscheint, aufzuheben;
- fünftens, die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 21. Dezember 2016, mit der dieses eine Überprüfung seiner Beurteilung und Punktezahl ablehnt und ihn von dem fraglichen Zertifizierungsverfahren ausschließt, aufzuheben;
- sechstens, die Bekanntmachung des Europäischen Parlaments für das interne Auswahlverfahren Nr. 2016/014 vom 7. Oktober 2016 aufzuheben;
- und schließlich den Entwurf der Liste der für die Teilnahme an dem genannten Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamten des Europäischen Parlaments vollumfänglich aufzuheben;
- ihm Schadensersatz in Höhe von 50 000 Euro zuzuerkennen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt sich auf fünf Klagegründe.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen Art. 25 des Beamtenstatuts, offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung von Tatsachen und Dokumenten und Verstoß gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes und gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Rechtswidrigkeit und Unanwendbarkeit von Art. 90 des Beamtenstatuts.
3. Unzuständigkeit, Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens und gegen Art. 30 in Verbindung mit Anhang III des Beamtenstatuts sowie gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen und guten Verwaltung.
4. Verstoß gegen die Pflicht zur guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Gleichheitsgrundsätze.
5. Verstoß gegen die Art. 1 bis 4 der Verordnung Nr. 1/58 ⁽¹⁾, die Art. 1d und 28 des Beamtenstatuts sowie Art. 1 Abs. 1 Buchst. f seines Anhangs III und Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).